



Residenz am Hainberg

Betreutes Wohnen im Ostviertel von Göttingen

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen **RESIDENZ AM HAINBERG**
VERWALTUNGS-Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Ewaldstraße 40
37075 Göttingen

-nachstehend **RESIDENZ AM HAINBERG** genannt-

und **Frau/Herrn _____, geb. _____**

-nachstehend **Bewohner** genannt-

wird nachfolgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung:

Die **RESIDENZ AM HAINBERG** ist eine Einrichtung für Betreutes Wohnen für Seniorinnen und Senioren. Das Betreute Wohnen sichert aufgrund seiner Konzeption dem Bewohner ein Höchstmaß an Eigenständigkeit und selbstbestimmter Lebensführung zu. Zugleich bietet das Betreute Wohnen Sicherheit und bedarfsgerechte Hilfen für den Alltag der Bewohner.

Die Rechtsbeziehung zwischen der **RESIDENZ AM HAINBERG** und dem Bewohner ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und der nachfolgenden Leistungsbeschreibung.

1. VERTRAGSBEGINN UND -DAUER

Der Bewohner bewohnt die Wohnung Nr. __ der Wohnanlage **RESIDENZ AM HAINBERG**.

Dieser Betreuungsvertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. LEISTUNGEN

Der Betreuungsvertrag deckt die hauswirtschaftliche Betreuung, die Betreuung in Alltagsfragen und die Betreuung beim Mittagstisch ab. Hierfür hat die **RESIDENZ AM HAINBERG** eigenes Personal. Die **RESIDENZ AM HAINBERG** bemüht sich, in der Erbringung der Leistungen eine personelle Kontinuität zu gewährleisten. Der Bewohner hat jedoch keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter oder auf bestimmte Leistungszeiten.

Medizinische und pflegerische Leistungen sowie hauswirtschaftliche Leistungen nach dem SGB V (Krankenversicherung) und dem SGB XI (Pflegeversicherung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2.1 Grundleistungen

Der Betreuungsvertrag sichert dem Bewohner die folgenden Grundleistungen zu:

2.1.1 Hauswirtschaftliche Betreuung

- wöchentlich 1 Zeitstunde: Haushaltshilfe.
Über diese Stunde kann der Bewohner frei verfügen und aus folgenden Leistungen wählen:
 - Reinigung der Wohnung mit Stellung der gesamten Putzausstattung und der Putzmittel
 - Entsorgung von Müll
 - Versorgung der Wäsche (ohne Gestellung der Waschmaschine) und Bügeln
 - Einkaufsdienste, Begleitservice (zzgl. einer Wegepauschale von 4,00 EURO)
 - sonstige hauswirtschaftliche Hilfeleistungen (z.B. Briefkastenleerung, Blumengießen, Vorbereitung von Mahlzeiten, Geschirr spülen, Bettwäschewechsel, Wohnungsbetreuung bei Abwesenheit)
- anteilige Reinigung der Gemeinschaftsflächen und der Aufenthaltsräume
- 3 Mal jährlich: Reinigung der Fenster in den Wohnungen und den Aufenthaltsräumen

2.1.2 Betreuung in Alltagsfragen

während der Bürozeiten und nach Vereinbarung:

- individuelle Beratung zu Fragen der alltäglichen Lebensführung sowie bei Behördenangelegenheiten (keine Sozial- und Rechtsberatung)
- Information über grundlegende Fragen zur Kranken- und Pflegeversicherung (keine Rechtsberatung)
- Beratung in Krisensituationen (z.B. Eintritt von Pflegebedürftigkeit)
- Vermittlung von Hilfen im Not- und Krankheitsfall
 - Rettungsdienst
 - Arzt
 - Ambulanter Pflegedienst
- Benachrichtigung eines Arztes und / oder Angehörigen im Krankheitsfall
- Information bei Wohnungswechsel in ein Alten-/ Pflegeheim
- Vermittlung von Wahlleistungen gemäß 2.2.
- Vermittlung von externen Dienstleistungen:
 - textiler Wäsche- und Reinigungsdienst, Getränkediens
 - Friseur, Fußpflege, Krankengymnastik, Ergotherapie, Taxi, u.a.
 - Hilfen beim Ein- und Auszug in die und aus der Wohnanlage
- Information zum Öffentlichen Personennahverkehr
- Information über Angebote und Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Freizeit
- Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften (z.B. jahreszeitliche Feste) im Haus (zzgl. ggf. Sachkosten)
- Information über Mietangelegenheiten
- Vermittlung kleiner technischer Dienste durch den Hausmeister (separate Abrechnung)
- Wohlaufkontrollen nach Vereinbarung
- Schlüsseldienst bei zugeschlagener Tür (außerhalb der Geschäftszeiten gegen Gebühr)

2.1.3 Betreuung beim Mittagstisch

- Servieren und Betreuung im Speisesaal, täglich von 12.00 bis 13.00 Uhr. (Der Mittagstisch wird derzeit vom „Stift am Klausberg“ auf Bewohner-Rechnung geliefert).
- Wohnungsservice (in Sonderfällen, z. B. bei Krankheiten, können die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert werden).

2.2 Wahlleistungen

Wahlleistungen werden je nach Inanspruchnahme einzeln vereinbart und abgerechnet.

Die Wahlleistungen umfassen diejenigen hauswirtschaftlichen Betreuungsleistungen, die über den Zeitrahmen von einer Zeitstunde pro Woche pro Person hinausgehen.

2.3 Serviceleistungen

Die Serviceleistungen werden zusätzlich zu den Grundleistungen angeboten. Bei Vertragsabschluss umfassen die Serviceleistungen die Leistungen laut Anlage 2. Es steht im Ermessen der **RESIDENZ AM HAINBERG** die Serviceleistungen nach Art und Umfang zu ändern.

3. VERGÜTUNG

3.1 Vergütung von Grundleistungen

Der Bewohner verpflichtet sich, der **RESIDENZ AM HAINBERG** als Entgelt für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Grundleistungen nach 2.1 monatlich im Voraus (spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats) eine Betreuungspauschale in Höhe von **195,00 EURO** (einhundertfünfundneunzig) zu entrichten.

Der Bewohner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle angebotenen Grundleistungen in Anspruch zu nehmen. Ein Recht zur Minderung der vereinbarten Betreuungspauschale besteht auch bei verminderter oder unterbliebener Abfrage einzelner Grundleistungen nicht. Eine zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommener Zeit ist nicht möglich.

Die Zahlung der Betreuungspauschale ist auf folgendes Konto zu leisten:

Konto-Inhaber: RESIDENZ AM HAINBERG Verwaltungs-GbR

IBAN: _____

Kreditinstitut: _____

Die Betreuungspauschale für die Grundleistungen im Sinne von 2.1 kann wie folgt geändert werden: Die **RESIDENZ AM HAINBERG** kann die Betreuungspauschale durch einseitige Erklärung abändern. Die Abänderung muss dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem ins Auge gefassten Abänderungszeitpunkt schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Eine Abänderung ist nur zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Abänderung angemessen ist. Dies kann insbesondere auf Personal- und Sachkostenänderungen zurückzuführen sein. Veränderungen sind auch zulässig, wenn die mit diesem Vertrag gewährten Leistungen der Umsatzsteuer unterfallen sollten. Eingetretene Kostenänderungen werden gleichmäßig auf alle im Betreuten Wohnen von der **RESIDENZ AM HAINBERG** versorgten Bewohner verteilt. Bei Erhöhungen nach diesen Regelungen darf sich innerhalb von drei Jahren keine Preissteigerung um mehr als 20 % der Betreuungspauschale ergeben. Eine Erhöhung darf nicht vor Ablauf von vier Monaten ab Vertragsschluss und nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden.

3.2 Vergütung von Wahlleistungen

Wahlleistungen für hauswirtschaftliche Betreuung werden mit **15,00 EURO** pro Zeitstunde und Wahlleistungen für kaufmännische Betreuung werden mit **35,00 EURO** pro Zeitstunde inklusive Steuern und Sozialabgaben sowie Kosten für Urlaubs- und Krankheitsvertretung vergütet. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten. Die **RESIDENZ AM HAINBERG** kann die Vergütung von Wahlleistungen bei Nachweis von Personal- und Sachkostensteigerungen einseitig erhöhen.

3.3 Vergütung von Serviceleistungen

Serviceleistungen sind bis auf die Sachkosten unentgeltlich, s. hierzu Anlage 2.

4. KÜNDIGUNG

4.1 Kündigung von Grundleistungen durch den Bewohner

Die Wohnanlage **RESIDENZ AM HAINBERG** beruht auf der Konzeption des Betreuten Wohnens. Diese Wohnform erfordert eine **Koppelung der Vertragslaufzeiten von Miete und Betreuung** im Sinne von 2.1. Daher ist

eine ordentliche Beendigung dieses Betreuungsvertrages durch den Bewohner nur bei Beendigung des Mietverhältnisses möglich; der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Ende des Mietverhältnisses des Bewohners. Die ordentliche Kündigung der Leistungen nach 2.1 ist ausgeschlossen.

4.2 Kündigung von Wahlleistungen durch den Bewohner

Wahlleistungen sind mit einwöchiger Kündigungsfrist zum Ende einer jeden Woche ordentlich durch den Bewohner kündbar. Eine vorübergehende Abbestellung einzelner Wahlleistungen, etwa bei vorübergehender Abwesenheit, ist mit einer Frist von 24 Stunden möglich, ohne dass hierfür Kosten entstehen. Erfolgt die Abbestellung mit kürzerer Frist, so wird die Wahlleistung unter Abzug etwaiger ersparter Aufwendungen berechnet. Der vorangegangene Satz gilt nicht, wenn der Bewohner aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an einer rechtzeitigen Absage gehindert war (z.B. medizinische Notfälle, Krankenhauseinweisung etc.). Die **RESIDENZ AM HAINBERG** kann Wahlleistungen nach 2.2 ihrerseits ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Sie wird hiervon insbesondere dann Gebrauch machen, wenn sie ihr Leistungsangebot vollständig einstellt.

Legt die **RESIDENZ AM HAINBERG** für Wahlleistungen einen neuen Preiskatalog vor, so kann der Bewohner den Bezug der Wahlleistung(en) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Preiskataloges beenden, ohne hierzu eine Kündigungsfrist einhalten zu müssen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Im Übrigen bleibt für beide Seiten das außerordentliche Kündigungsrecht unberührt.

4.4 Vertragsende im Todesfall des Bewohners

Bei Tod des Bewohners endet der Vertrag automatisch zum Ende des laufenden Monats.

4.5 Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Leistungserbringers

Die **RESIDENZ AM HAINBERG** kann den Betreuungsvertrag nur aus einem wichtigen Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Bewohner mit der Bezahlung von mehr als 2 Monatspauschalen für die Grundleistungen in Verzug gerät;
- der Betrieb der Wohnanlage eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die **RESIDENZ AM HAINBERG** eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- nach ärztlichem Zeugnis der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass eine fachgerechte Betreuung in der Wohnanlage unmöglich geworden ist;
- der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, so dass der **RESIDENZ AM HAINBERG** eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

Nach einer Kündigung wegen Zahlungsverzugs muss die **RESIDENZ AM HAINBERG** dem Bewohner einen neuen Vertragsabschluss anbieten, wenn dieser sämtliche Rückstände bezahlt hat oder wenn sich ein öffentlicher oder ein privater Kostenträger zur Begleichung der Rückstände und Zahlung der zukünftigen Betreuungspauschalen verpflichtet.

5. DATENSCHUTZ

Die **RESIDENZ AM HAINBERG** sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle ihnen bei der Durchführung ihrer Betreuungstätigkeiten bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.

Sie werden von ihrer Schweigepflicht befreit:

- in medizinischen Notfällen gegenüber Rettungskräften, Ärzten und Krankenhäusern;
- wenn sie im Auftrag des Bewohners gegenüber Dritten tätig werden, insbesondere Erklärungen abgeben;

- wenn dies für die Abstimmung mit Pflegefachkräften externer Dienstleister unabdingbar erforderlich ist.

Der Bewohner kann die Befreiung von der Schweigepflicht in den oben genannten Fällen jederzeit einschränken. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zweck der Betreuungstätigkeit seine personenbezogenen Daten genutzt, verarbeitet und soweit notwendig an Notrufstellen sowie behandelnde Ärzte weitergeleitet werden. Eine Weitergabe an außenstehende Dritte und an den Vermieter unterbleibt.

Für den Notfall befreit der Bewohner alle ihn behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber der **RESIDENZ AM HAINBERG** und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine solche Befreiung gilt nur dann, wenn nach ärztlichem Urteil ohne die Information eine fachgerechte und humane Betreuung des Betroffenen in Frage gestellt ist. In allen anderen Fällen ist grundsätzlich die ausdrückliche Einwilligung des Bewohners erforderlich.

6. HAFTUNG

6.1 Leistungen Dritter

Die **RESIDENZ AM HAINBERG** haftet nicht für Leistungen Dritter, die durch ihre Vermittlung erbracht werden. Die **RESIDENZ AM HAINBERG** haftet auch nicht für Ausfälle oder andere technische Mängel der Hausnotrufgeräte.

6.2 Sachschäden

Die **RESIDENZ AM HAINBERG** haftet für durch Mitarbeiter verursachte Sachschäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.3 Verhalten im Notfall

In Notfällen sind die Mitarbeiter der **RESIDENZ AM HAINBERG** berechtigt, die Wohnung des Bewohners mit dem Zentralschlüssel zu betreten. Der Bewohner erteilt hierzu ausdrücklich seine Erlaubnis.

7. SONSTIGES

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selber hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrags eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Göttingen, den

_____, den

Residenz Am Hainberg
Verwaltungs-Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Bewohner (_____)

ANLAGEN

Anlage 1: Verträge im Betreuten Wohnen

Anlage 2: Service-Leistungen im Betreuten Wohnen

Anlage 3: Veranstaltungen im Betreuten Wohnen